



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

197. Jahrgang

Düsseldorf, den 19. Februar 2015

Nummer 8

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 39 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Gregor Kolonko) S. 57
- 40 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Edgar Boothe) S. 57
- 41 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Harald Renk) S. 58

- 42 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG – wesentliche Änderung des Phenylbasen-Betriebes im CHEMPARK Krefeld S. 58
- 43 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Nördliche Düssel und Kittelbach“ von km 0,5 bis km 13,6 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3 S. 58
- 44 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rumbachs von km 2,0 bis km 7,3 und seiner Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 Karten DIN A 3 S. 60
- 45 Erneuerung der Kläranlage Schermbeck S. 62

Beilage: 3 DIN A3 Karten

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

39 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Gregor Kolonko)

Bezirksregierung
34.02.02.02 E 10

Düsseldorf, den 11. Februar 2015

Mit Wirkung vom 01.03.2015 wird Herr Gregor Kolonko für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 10. Kehrbezirk in der Stadt Essen (Ortsteile Bergerhausen, Rellinghausen und Stadtwald) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 57

40 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Edgar Boothe)

Bezirksregierung
34.02.02.02 KLE 29

Düsseldorf, den 11. Februar 2015

Mit Wirkung vom 01.03.2015 wird Herr Edgar Boothe für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 29. Kehrbezirk im Kreis Kleve (Gemeinde Weeze, Ortschaften Well, Wemb und Hees) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 57

41 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Herr Harald Renk)

Bezirksregierung
34.02.02.02 W 10

Düsseldorf, den 11. Februar 2015

Mit Wirkung vom 01.03.2015 wird Herr Harald Renk für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 10. Kehrbezirk in der Stadt Wuppertal (Ortsteile Wichlinghausen und Barmen) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 58

42 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Bayer MaterialScience AG – wesentliche Änderung des Phenylbasen-Betriebes im CHEMPARK Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0094/13/4.1.8

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

Die Bayer MaterialScience AG in 51369 Leverkusen hat mit Datum vom 16.08.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Phenylbasen-Betriebes gestellt. Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Erhöhung der Produktionskapazität von 200.000 t/Jahr auf 230.000 t/Jahr Phenylbase sowie diverse Modifizierungen in den Freianlagen N 185 und N 189 sowie den Tanklagern N 188 und N 198.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das

beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Höltker

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 58

43 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Nördliche Düssel und Kittelbach“ von km 0,5 bis km 13,6 im Regierungsbezirk Düsseldorf / 1 Karte DIN A3

Bezirksregierung
54.03.02 - Nördliche Düssel und Kittelbach

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Nördliche Düssel und Kittelbach“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V. m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II (SGV. NRW. 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet „Nördliche Düssel und Kittelbach“ von km 0,5 bis km 13,6 im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen im Bereich der Stadt Düsseldorf, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt oder der Rückgewinnung von Rückhalteflächen. Weiter bezweckt die Festsetzung die Regelung des Hochwasserabflusses, den Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie die Vermeidung von Erosion und den hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 5 Karten im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK) verwendet. Eine Karte im Maßstab 1:25.000 dient der Übersicht zur Lage des Überschwemmungsgebietes. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Über-

schwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.

- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an beim Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf sowie bei der Bezirksregierung Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 05.02.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 58

44 **Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rumbachs von km 2,0 bis km 7,3 und seiner Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf / 2 Karten DIN A 3**

Bezirksregierung
54.03.02 – Rumbach und Nebengewässer

Düsseldorf, den 5. Februar 2015

- Überschwemmungsgebietsverordnung „Rumbach und Nebengewässer“ -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585),
- §§ 14, 112, 113, 114 a, 136, 138, 141, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77),
- §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 i. V. m. Nr. 21.1.61 des Anhangs II (SGV. NRW. 282)

wird in der zurzeit geltenden Fassung verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs von km 2,0 bis km 7,3 und seiner Nebengewässer im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt.

Es betrifft die Flächen des Rumbachs und seiner Nebengewässer im Bereich der Stadt Essen und der Stadt Mülheim an der Ruhr, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Das Überschwemmungsgebiet wurde mithilfe von Berechnungsmodellen ermittelt. Hierfür wurden Daten aus der Hydrologie und Topografie zugrunde gelegt, die den

Ist-Zustand des Gewässers und des Geländes abbilden.

- (2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2 Darstellung

- (1) Die gemäß § 1 Absatz 1 ermittelten Flächen des Überschwemmungsgebietes sind in 2 Karten im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Zur Orientierung wurde als Hintergrund die Deutsche Grundkarte (DGK5) verwendet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und mit Zugehörigkeitsvermerk unter dem gleichen Aktenzeichen versehen.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Besondere Schutzvorschriften

- (1) Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen der § 78 WHG und § 113 LWG zu beachten. In Überschwemmungsgebieten ist insbesondere untersagt:
1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
 2. die Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
 3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
 4. das Aufbringen oder Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer

ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 WHG und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- (2) Unter den im § 78 Abs. 2 WHG genannten Voraussetzungen kann die zuständige Behörde die Ausweisung neuer Baugebiete zulassen.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 WHG vorliegen.
- (4) Im Einzelfall können unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 WHG, § 113 LWG auch Handlungen im Sinne des Abs. 1 Nr. 3-9 dieser Verordnung genehmigt werden.
- (5) Die wasserrechtliche Genehmigung ersetzt nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderliche Zulassungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, sondern tritt grundsätzlich selbständig neben sie. Baurechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens beim Oberbürgermeister der Stadt Essen, bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie bei der Bezirksregierung

Düsseldorf während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 78 WHG, § 113 LWG genannten Schutzvorschriften für Überschwemmungsgebiete entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG, § 161 Abs. 1 Nrn. 19-22 LWG zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG, § 161 Abs. 4 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung in Kraft und hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Düsseldorf, den 05.02.2015
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

gez. Anne Lütkes

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 60

zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser), geändert, ist gemäß

- § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
- in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.1.1 zum UVPG

- in Verbindung mit § 3 e UVPG
eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das beantragte Vorhaben zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Abl. Bez. Ddf. 2015 S. 62

45 Erneuerung der Kläranlage Schermbeck

Bezirksregierung
54.7.03.71– 18368/2014

Düsseldorf, den 6. Februar 2015

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 58 Abs. 2 Landeswassergesetz NRW gestellt.

Antragsgegenstand ist die Erneuerung der Kläranlage Schermbeck.

Werden Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m³ oder mehr Abwasser in

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf